

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 11/83

URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den früheren Rechtsanwalt Michael E [REDACTED]
aus M [REDACTED], Niels-S [REDACTED]-Straße [REDACTED], geboren am
[REDACTED] 1948 in M [REDACTED],

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] aus Es [REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat
in der Sitzung vom 13. Februar 1984, an der teilge-
nommen haben:

Präsident des Bundesgerichtshofs
Prof. Dr. Pfeiffer
als Vorsitzender,

die Richter

Laufhütte,
Dr. Gribbohm,
Dr. Jähnke

sowie die Rechtsanwälte

Dr. Kohlndorfer,
Quack,
Dr. Rössler
als beisitzende Richter,

Bundesanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizamtsinspektor [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird gemäß § 139 Abs. 3
Nr. 1 BRAO eingestellt.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des ge-
samten Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

G r ü n d e :

Das Ehrengericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer in Hamm hat gegen den Beschwerdeführer wegen schuldhafter Verletzung der Standespflichten das Verbot verhängt, auf die Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten auf dem Gebiet des Zivilrechts als Vertreter und Beistand tätig zu werden. Der Ehrengerichtshof hat dieses Urteil auf die - auf den Maßnahmenausspruch beschränkte - Berufung der Staatsanwaltschaft im angefochtenen Ausspruch aufgehoben und den Beschwerdeführer aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Gegen dieses Urteil wendet sich seine Revision.

Die Zulassung des Beschwerdeführers zur Rechtsanwaltschaft ist inzwischen zurückgenommen und durch Verzicht auf gerichtliche Entscheidung bestandskräftig geworden (§§ 14 Abs. 1 Nr. 5, 16 Abs. 1 BRAO). Das ehrengerichtliche Verfahren ist daher gemäß § 139 Abs. 3 Nr. 1 BRAO einzustellen.

Die Verfahrenskosten hat der Beschwerdeführer zu tragen, da es nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens gerechtfertigt gewesen wäre, eine ehrengerichtliche Maßnahme zu verhängen (§ 197 Abs. 1 BRAO). Die nach den in Rechtskraft erwachsenen Feststellungen des Ehrengerichts schuldhaften Standesverfehlungen, derentwegen der Beschwerdeführer auch bestraft worden ist - er ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Münster vom 23. Januar 1981 (47 Js 94/80 StA Münster) wegen Betruges, versuchten Betruges und wegen versuchter Gebührenüberhebung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung, zu einer zur Bewährung aus-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten verurteilt worden - hätten, wovon sich der Ehrengerichtshof rechtsfehlerfrei überzeugt hat, zum Ausschluß des Beschwerdeführers aus der Rechtsanwaltschaft geführt, wenn nicht seine Zulassung zurückgenommen worden wäre.

Pfeiffer Laufhütte Gribbohm Jähne

Kohlndorfer Quack Rössler